

41% auf 475 im Jahre 1969 gesunken. Dennoch hat sich nach inoffiziellen Angaben (vgl. „Le Monde“, 18. 11. 69) auch die Mehrheit des Episkopats gegen die Zulassung Verheirateter ausgesprochen. Sie befürchtete einen Klerus „zweiter Klasse“ und verwies auf „Erfahrungen“ innerhalb der orthodoxen Kirche.

Ein Krisenobjekt: die Mission de France

Auch das Thema der *Mission de France* wurde auf der Konferenz angesprochen. Sie befindet sich seit längerer Zeit in Krise, wenn nicht gar in Auflösung. Im März 1969 traten der Rat der Mission und seine Regionalverantwortlichen zurück. Im Mai 1969 wurde das Seminar in Fontenay geschlossen (vgl. Herder-Korrespondenz 23. Jhg., S. 195). Die Vollversammlung sprach sich für ein weiteres Jahr der Überlegung aus, um die mit der Krise verknüpften tieferen Probleme zu klären. Die Krise ist vordergründig auf Kompetenzstreitigkeiten mit der mit der Koordinierung der Arbeiterseelsorge beauftragten bischöflichen Organisation der Mission ouvrière zurückzuführen. Genauer besehen, beruht sie auf einem Konflikt zwischen einer sich zunehmend „missionarischer“ verstehenden Pfarr- und Verbandsseelsorge und einer missionarisch operierenden überdiözesan organisierten Elite unter unabhängiger Jurisdiktion. Das 1942 als Praelatura nullius errichtete Institut sucht heute nach einem veränderten Standort. Die Bischöfe faßten drei Beschlüsse: 1. Das zuständige bischöfliche Komitee soll seine Bemühungen um eine spezifische Standortbestimmung der

Mission de France in der Seelsorge auf regionaler und diözesaner Ebene weiterführen und einen abschließenden Vorschlag erarbeiten. Zu diesem wollen die Bischöfe im November 1970 Stellung nehmen. 2. Die seelsorgliche Interdependenz der Diözesen ist weiter voranzutreiben. 3. Eine bischöfliche Kommission übernimmt die Koordinierung aller überdiözesanen Organisationen.

Mit großer Mehrheit nahm die Vollversammlung ein *Basisdokument* für die Abfassung der Katechismen der ersten beiden Gymnasialklassen an. In einem Anhang wurden die theologischen Implikationen des Dokuments erläutert. Beide Dokumente waren als Handreichung für die Autoren gedacht. Als letzten Text verabschiedete sie eine Erklärung über die „Bedrohung des Menschen und der Familie“, die sich u. a. gegen die Pressekampagne für die Einführung der gesetzlichen Scheidung „in gegenseitigem Einvernehmen“ wendet.

Themen wie Diskussion der Vollversammlung zeigten, daß Frankreich noch manches an innerkirchlichen Strukturereformen bei aller Offenheit der Absichten nachzuholen hat. Man ist nach dem großen Schwung der fünfziger Jahre offenbar in Gefahr, auf der Stelle zu treten. Dringliche Entscheidungen oder Postulate wurden zwar nicht ausgeklammert, aber vielfach verschoben. Die gesamte Diskussion auf den beiden Spitzentagungen bewegte sich in verbalen Thesen, abstrakten Konsensformeln und kleinen Anpassungsschritten. Grenzen der Handlungsfähigkeit eines so großen Gremiums wurden sichtbar. Schon die Zahl erschwerte den Konsens und fördert einen nicht gerade nützlichen Nivellierungsprozeß.

Italien vor dem Problem der Ehescheidung

Am 28. November 1969 billigte die italienische Abgeordnetenkammer nach dreijähriger allgemeiner und mehrmonatiger parlamentarischer Auseinandersetzung mit 325 gegen 283 Stimmen einen Gesetzentwurf über die Ehescheidung. Für den Entwurf und damit für die *Einführung des Instituts der Ehescheidung* in das italienische Zivilrecht stimmten neben den Kommunisten, den Sozialproletariern, den Sozialisten und den Sozialdemokraten auch die kleine

republikanische Partei und die rechts von der linken Mitte stehenden Liberalen. Gegen den Entwurf stimmten außer den (meisten) Abgeordneten der — gegenwärtig allein regierenden — Democrazia Cristiana nur die Monarchisten, das neofaschistische „Movimento Sociale Italiano“ und die drei Abgeordneten der Südtiroler Volkspartei (vgl. „Messaggero“, 28. 11. 69); eine Konstellation also, wie man sie in Italien sonst nicht erlebt hatte.

Endphase des Streits?

Damit dürfte der Kampf um den meistdiskutierten Gesetzentwurf der letzten Jahre wenn nicht ausgestanden, so doch in seine *Endphase* eingetreten sein. Die Vorlage geht im neuen Jahr an den Senat. Mit seiner Endberatung wird noch vor den Sommerferien 1970 gerechnet. Rein numerisch (Stimmenverhältnis 151 : 150) ist eine Niederlage der Befürworter des Projekts im Senat nicht auszuschließen, da sich dort die Mehrheitsverhältnisse zu ungunsten der hinter ihm stehenden Parteien verschieben. Aber mit einem Sieg scheinen auch die entschiedensten Gegner nicht mehr zu rechnen. Es blieb denn noch als letzter Ausweg ein Volksentscheid, auf den in der bisherigen Auseinandersetzung mehr noch als die Democrazia Cristiana selbst die amtlichen und halbamtlichen Repräsentanten der Kirche von der italienischen Bischofskonferenz bis zu den Verbänden der Katholischen Aktion setzten. Die Möglichkeit des Volksentscheids ist zwar von der Verfassung (Art. 75) vorgesehen, aber nur im „negativen“ Fall, für die Abschaffung oder Beibehaltung, nicht für die Annahme eines Gesetzes. Zudem fehlen für die Durchführung eines Referendums bisher die Durchführungsbestimmungen. Eine entsprechende Gesetzesvorlage der Regierung wurde zwar im August 1969 im Senat eingebracht und soll in den nächsten Monaten der Abgeordnetenkammer zugeleitet werden; doch dürfte dieser „Wettlauf“ bereits zugunsten der „Divorzisten“ (der Ehescheidungsbefürworter) entschieden sein. Das jetzt von der Abgeordnetenkammer verabschiedete Projekt geht in seiner Substanz auf eine Vorlage des sozialistischen Abgeordneten *L. Fortuna*, den Entwurf über die sog. „kleine Scheidung“ zurück. Dieser Entwurf war bereits während der letzten Legislaturperiode Beratungsgegenstand im Verfassungs- und Justizausschuß der Kammer und wurde zu Beginn der jetzigen Legislaturperiode (im Juni 1968) neu eingebracht. Bei der jetzt verabschiedeten Vorlage handelt es sich um ein sozialistisch-liberales Zwittergewächs, in das einzelne Vorschläge eines kommunistischen Entwurfs eingearbeitet wurden. Von den zahlreichen Ergänzungsvorschlägen der Christlichen Demokraten wurde ein einziger von einigem Gewicht angenommen. Art. 3, Abs. 2,

der die Scheidung im Falle von unheilbarer Geisteskrankheit eines Partners nach fünf Jahren Klinikaufenthalt vorsah, wurde gestrichen.

Der verabschiedete Gesetzentwurf

Die *verabschiedete Vorlage* besteht aus neun Artikeln. Art. 1 spricht etwas vage und dehnbar die grundsätzliche Zulassung der Ehescheidung aus. „Der Richter erklärt die Auflösung einer nach dem bürgerlichen Gesetzbuch geschlossenen Ehe, wenn er die Nichtexistenz einer der Funktion der Ehe entsprechenden geistigen und materiellen Lebensgemeinschaft der Partner feststellt.“ Das Nichtvorhandensein der Lebensgemeinschaft bleibt aber auf die im Art. 3 vorgesehenen konkreten Fälle einer möglichen Ehescheidung bezogen.

Art. 3, Abs. 1 beschränkt sich ausschließlich auf Fälle, in denen strafrechtliche Vergehen vorliegen. Die Ehe kann geschieden werden bei *Verurteilung eines Partners* zu lebenslanger oder mindestens zwölfjähriger Haft; bei Verurteilung eines Partners wegen Inzest oder allgemein wegen sexueller Vergehen am Nachwuchs, wegen Prostitution oder Zuhälterei oder wegen versuchten Mordes an Familienangehörigen; schließlich wegen Mißhandlung oder wegen Verletzung der Unterhaltspflichten gegenüber der Frau oder den Kindern.

Bleiben hier die Scheidungsmöglichkeiten auf kriminell relevante Katastrophenfälle beschränkt, so sind die Bestimmungen von Art. 3, Abs. 2 gewiß (allerdings nur in einem Fall) folgenschwerer. Die Ehe kann geschieden werden: wenn ein Ehepartner wegen Geisteskrankheit auf Grund eines der in Abs. 1 genannten Delikts nicht verurteilt werden konnte; wenn die Ehepartner seit mindestens *fünf Jahren* legal oder „de facto“ *getrennt* leben (wobei die De-facto-Trennung der richterlichen Feststellung bedarf); wenn im Falle von Ehen zwischen Italienern und Ausländern der *ausländische Partner* nach den Gesetzen seines Landes bereits als geschieden gilt oder im Ausland eine neue Ehe eingegangen ist; schließlich wenn die Ehe nicht konsumiert wurde.

Art. 2 hält die „*Sonderregelung*“ für die kirchlich geschlossenen Ehen fest. Italien kennt keine staatliche Zwangstrauung. Die kirchlichen Eheschlie-

ßungen werden als staatlich gültig anerkannt, d. h. ihr werden die „staatsbürgerlichen Wirkungen“ zuerkannt. Deswegen besteht der Scheidungsvorgang von kirchlich geschlossenen Ehen — damit hoffte man offensichtlich auch einen Konkordatskonflikt zu umschiffen (vgl. „L'Italia“, 22. 11. 69) — in der Feststellung des Endes der staatsbürgerlichen Wirkungen.

Die Artikel 4 bis 9 regeln die *Scheidungsprozedur* und die *Unterhaltfragen*. Die Prozedurbestimmungen entsprechen im wesentlichen dem Scheidungsrecht in anderen europäischen Ländern. Von „weiteren Bremsen“, wie sie u. a. die „Süddeutsche Zeitung“ (1. 12. 69) festzustellen glaubte, ist wenig zu erkennen. Das von katholischen Politikern und Zeitungen häufig gebrauchte Schlagwort von der schlechtesten aller Scheidungsgesetzgebungen ist wohl weit übertrieben. Dennoch haben die Gegner des Gesetzes nicht ganz unrecht, wenn sie feststellen, das Gesetz komme dem Prinzip der Konsenscheidung (wenigstens im Falle der fünfjährigen Trennung) nahe. Was am meisten auffällt, ist die mangelnde Fixierung des Widerspruchsrechtes.

Kirchlicher Einspruch

Die *mangelnde Präzision* war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß Gegner und Befürworter der Scheidung auf ihre Zulassung oder Nichtzulassung fixiert waren und darüber die Optimierung des Gesetzes vernachlässigten. Im europäischen Ausland ist man damit kaum auf Verständnis, eher auf Verwunderung gestoßen. Hier hat man sich an die Scheidungspraxis gewöhnt. Besorgt ist man in erster Linie über die Zunahme der Scheidungshäufigkeit, ohne daß man, wie es in den letzten Monaten in Italien häufig geschehen ist, die entsprechenden Krisensymptome primär auf das Statut der Scheidung selbst zurückführt. Katholische Stellen arbeiten an der Reform der Scheidungsgesetzgebung mit.

Anders in Italien. Seit man dem Projekt Fortuna Chancen ausrechnet, kam es zu einer Polarisierung der Tendenzen zwischen „Divorzisten“ und „Antidivorzisten“, zwischen „Laizisten“ und „Katholiken“, wie sie früher gängig, aber in den sechziger Jahren außer Kurs geraten waren. Mockierten sich katholische

Stimmen über die seltsame „*Scheidungskalition*“ von den Liberalen bis zu den Kommunisten, so sprachen die anderen vom Wiederaufleben des politischen Klerikalismus bei den Katholiken. Der Papst nahm mehrmals zur Scheidungsfrage warnend Stellung, das letzte Mal am 26. November 1969 in einer Sonderaudienz für Brautpaare. Eine Unzahl von Debatten und Roundtablegesprächen wurde veranstaltet. Alle katholischen Verbände vom Familienverband bis zur politisch starken Christlichen Arbeiterbewegung (ACLI) beteiligten sich. Kongresse und Gebetsstunden wurden abgehalten. Der italienische Episkopat griff durch Erklärungen mehrmals ein. Im April 1969, unmittelbar bevor die Justizkommission die Vorlage approbierte und der Kammer zuleitete, warnte sie vor der „schweren Gefahr“, die sich mit dem Vorschlag zur Einführung der Ehescheidung abzeichne, und vor den Folgen, die sich daraus für die Standfestigkeit der Familie ergeben würden (vgl. „Il Regno“, 15. 5. 69). Unmittelbar vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfes in der Kammer machte sich die Bischofskonferenz eine Erklärung des lombardischen und venezianischen Episkopats zu eigen. In ihr warnten die Bischöfe nochmals vor „einem großen Attentat auf das Gemeinwohl“. Sie bedauerten, daß „leider“ nicht alle Katholiken ihre Auffassung teilten, und brachten, wie bis dahin schon viele katholische Verbände, das *Referendum* ins Spiel. Sie erklärten jenen Text zum „integrierenden Bestandteil“ eines großen Pastoral-schreibens über die Familie (Wortlaut in „L'Italia“, 21. 11. 69), in dem sie allerdings sehr viel realistisch für eine Reform der Familienpastoral und des Familienrechts unter Berücksichtigung der illegitimen Zweitehen und ihrer Kinder und für eine eventuelle Erweiterung der Gründe für *Ehenichtigkeitserklärungen* aussprachen.

Die Fronten hielten

Die „Fronten“ hielten bis zuletzt. Aber ganz konsequent kämpfte man wenigstens im parlamentarisch-politischen Bereich doch nicht. Eine von der Democrazia Cristiana geleitete Regierung konnte dem Scheidungsentwurf *nie* zustimmen. Deswegen hatte die Regierung, um eine zusätzliche Regierungskrise zu vermeiden,

die Entscheidung *ausschließlich* dem Parlament überlassen, allerdings nicht ohne auf den Widerspruch zum italienischen Konkordat hinzuweisen und seine Verfassungsmäßigkeit anzuzweifeln.

Interessant war die Wahl der Argumente bei Befürwortern und Gegnern. Die Katholiken führten ausschließlich *naturrechtliche* und *ethische*, niemals theologische Begründungen an. Die „Divorzisten“ (mit ihnen der Berichterstatter der Mehrheit der Kammer) münzten ihr Plädoyer mit Hinweisen auf die innerkirchlich in Gang gekommene Unauflöslichkeitsdiskussion mit der Möglichkeit kirchlich tolerierter Zweitehen und zitierten den US-Kanonisten V. J. Pospishil und den melkitischen Erzbischof E. Zoghby (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg., S. 577). Das „privilegium paulinum“ kam ebenso zur Sprache wie die „sozial ungerechten“ kirchlichen Nullitätsverfahren. Lange Zeit stand die Frage der *Verfassungskonformität* im Vordergrund. Aber der Verfassungsausschuß der Kammer stellte zweimal, das letztmal am 5. Februar 1969 (gegen die Stimmen der Christdemokraten) einen Widerspruch zur Verfassung, insbesondere zum Artikel 7, der das Konkordat in die Verfassung einbezieht, in Abrede. Die Verfassung meine damit nur das konkordatäre *Prinzip*. Man konnte sich dabei immerhin auf eine Äußerung des ehemaligen DC-Abgeordneten G. Dossetti in der Konstituente berufen, der als Sprecher der Verfassungskommission ausdrücklich festgestellt hatte, Art. 7 habe nicht den „enormen Inhalt“ der Lateranverträge und des Konkordats konstitutionalisieren wollen, die zudem in einigen Punkten dem Geist und dem Buchstaben der Konstitution widersprächen. Ähnlich verhält es sich mit der Berufung auf Artikel 29 der Verfassung. Dieser hält zwar die Einheit der Familie als Fundament der Gesellschaft fest, gibt aber keinen *wörtlichen* Hinweis auf die Unauflöslichkeit. Hingegen bleibt der zweite Gesichtspunkt, der Widerspruch zum Art. 34 des Konkordats, zu klären. Dieser regelt die bürgerlichen Wirkungen der kirchlichen Eheschließung. Er beläßt die Nullitätsverfahren (für die katholischen Ehen) den kirchlichen Gerichten und die Regelung der Trennung von Tisch und Bett den Zivilgerichten. Der „Osservatore Romano“ „kon-

statierte“ bereits, von einer einseitigen Vertragsverletzung könne man zwar erst sprechen, wenn das Gesetz promulgiert sei, aber ein Zweig des Parlaments habe sich immerhin einer Methode bedient, die Fragen *internationaler* Korrektheit aufwerfe. Ganz unrecht hatte er damit nicht, um so mehr als im Oktober 1967 Regierung und Parlament sich ohnehin für die Revision des Konkordats in beiderseitigem Einvernehmen aussprachen und dafür eine eigene Kommission einsetzten. Allerdings soll diese Konkordatsrevision, wie von seiten des Vatikans formuliert wurde, auf einige „Normen“ und „Klauseln“ beschränkt bleiben. Der Artikel 34 wäre in toto sicher nicht darunter gefallen.

Unergiebige Werturteile

In der ganzen Debatte wurde die Scheidungszulassung mehr als einmal zu einer Frage um Sein oder Nichtsein hochstilisiert und mit sehr pauschalen Werturteilen versehen. Man wolle endlich mit den anderen „zivilen“ Nationen gleichziehen, so hieß es sogar noch in der Rede des Berichterstatters der Mehrheit der Kammer. Kirchliche Stellen sahen ihrerseits in der Einführung der gesetzlichen Scheidung einen *Zivilisationsverlust* schlechthin. Zur Unterbauung dieser Argumentation kämpfte man mit je-

weils verschiedenen *Statistiken*, die einmal den „faktischen“ Gleichschritt mit anderen Ländern, ein andermal die kontinuierliche Aufweichung des Familienlebens durch die Scheidungsgesetzgebung erhärten sollten. Aber ganz einheitlich kämpfte man wohl auf beiden Seiten nicht. Der formalistische Rechtsstandpunkt wurde doch recht verschieden gewogen. So tauchte zwischendurch einmal der Vorschlag auf, die DC solle zwar gegen den Artikel 1 stimmen, um so am *Prinzip der Unauflöslichkeit* unverrückbar festzuhalten, den übrigen Artikeln aber mit dem Ziel wesentlicher Verbesserungen zuzustimmen. Aber man hatte sich nun einmal festgelegt. Als unumstößliche Tatsache bleiben die demoskopisch erfragte, aber immer deutlicher abbröckelnde antidivorzistische Mehrheit in der Bevölkerung; ein Ergebnis der italienischen Familienstruktur mit ihrem ostentativen Patriarchat nach außen bei vorherrschendem Matriarchat nach innen, und die hohe Zahl der legal oder faktisch getrennten Ehen nach „hochgerechneten“ Angaben des Mehrheitsberichterstatters ungefähr 2,5 Millionen. Ihnen wird vermutlich als ersten die durch die Scheidungsdiskussion ausgelöste und jetzt hoffentlich beschleunigte Reform des Familienrechts, einschließlich des völlig veralteten Unehelichenrechts, zu gute kommen.

Kirchliche Schlichtungsinstanzen in den USA?

Die bereits auf der Frühjahrskonferenz von 1968 der amerikanischen Bischöfe besprochene Einrichtung von diözesanen Schiedskommissionen (vgl. Herder-Korrespondenz 22. Jhg. S. 293) ist während der diesjährigen Herbsttagung der amerikanischen Bischofskonferenz (vom 10. bis 14. November) endgültig beschlossen und den Diözesen zur Verwirklichung empfohlen worden (vgl. „The National Catholic Reporter“, 19. 11. 69). Eine Reihe prominenter Streitfälle, die in der amerikanischen Öffentlichkeit erhebliches Aufsehen erregt hatten, waren der Anlaß dafür. Darin verwickelt waren vor allem zwei Kardinäle: Kardinal J. F. McIntyre, Erzbischof von Los Angeles, wegen seiner Haltung in der Rassenfrage und seiner Kontroverse mit der Schwesternkongregation vom Unbefleckten Herzen Mariae (vgl.

„The National Catholic Reporter“, 1. 5. 68) und Kardinal P. O'Boyle, Erzbischof von Washington, wegen seines Konflikts mit vierzig Priestern seiner Diözese um „Humanae Vitae“ (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 390).

Schon im Sommer 1967 haben die amerikanischen Bischöfe während eines theologischen Sachgesprächs in der Fordham University diese Frage beraten, und im Januar 1968 haben die Konferenzen der höheren Oberen der Männer- und Frauenorden diesbezügliche Vorschläge an die Bischofskonferenz gerichtet (vgl. „The Catholic Review“, 3. 5. 68). Ein Bischofskomitee hat die Frage geprüft und der Bischofskonferenz im April 1968 einen ersten Untersuchungsbericht vorgelegt. Daraufhin wurde auf der gleichen Konferenz die „Canon Law Society of America“ beauf-